

13.12.2012

Kleine Anfrage 758

der Abgeordneten Ina Scharrenbach, André Kuper und Wilfried Grunendahl CDU

„Regel-Ausnahme-Verhältnis“ bei Abholzeiten in der Offenen Ganztagsgrundschule

Gemäß RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. Dezember 2010 nimmt ein Teil der Schülerinnen und Schüler der Schule an den außerunterrichtlichen Angeboten in einer offenen Ganztagschule im Primarbereich teil. Die Anmeldung bindet für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet in der Regel zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme an diesen Angeboten.

Des Weiteren normiert der genannte RdErl. das sich der Zeitrahmen offener Ganztagschulen im Primarbereich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15 Uhr erstreckt.

Der Westfälische Anzeiger meldete am 8. Dezember 2011, dass die Stadt Hamm 850.000 EUR an Fördergeldern, die für die Offene Ganztagsgrundschule von Seiten des Landes NRW geflossen sind, zurückzahlen muss. Die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) hatte festgestellt, dass rund 500 Schülerinnen und Schüler nicht regelmäßig an den Angeboten der Offenen Ganztagsgrundschule (OGS) teilgenommen haben. In der Folge fordert die Stadt nun Verwendungsnachweise bei den Schulen ein und pocht auf die Einhaltung der Abholzeiten.

Am 13. Juli 2012 meldeten die Westfälischen Nachrichten, dass die Gemeinde Lüdinghausen ab sofort strikt auf die Einhaltung der Teilnahmepflicht an den Angeboten der OGS achtet. Das Land droht mit der Rückforderung der Zuschüsse. Seit eineinhalb Jahren würde verstärkt die rechtmäßige Verwendung der Zuschüsse geprüft. Im Fokus hierbei seien insbesondere kleinere kreisangehörige Städte. In dem Artikel wird ferner ausgeführt (Auszug aus dem genannten Artikel): „Wir wollen keine Drehtürpädagogik.“, so Harm. Der Ministeriumssprecher räumte zwar ein, dass es Ausnahmen vom OGS-Besuch an bestimmten Tagen geben könne, aber es müsste klar sein, was die Ausnahme und was die Regel ist. Künftig, so formulierte es die Stadt in den neuen Verträgen, sei der Verbleib der Kinder in der Regel bis 16 Uhr (mindestens bis 15 Uhr) verpflichtend.“

Datum des Originals: 12.12.2012/Ausgegeben: 13.12.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Frau Ministerin Löhrmann hat im Plenum am 30. November 2012 in Bezug auf einen Antrag der CDU-Landtagsfraktion unter dem Titel „Mehr Flexibilität für den Offenen Ganztag im Primarbereich“ folgendes erläutert (Auszug aus dem Plenarprotokoll vom 30. November 2011):

„Erstens. Der offene Ganztag ist ein freiwilliges Angebot, das die Eltern aber verbindlich für ein Jahr wählen. Es ist ein sinnvolles pädagogisches Angebot. Es soll gut sein für die Kinder. Aber es ist natürlich kein Zwangsganztag, weil die Eltern wählen können. Und sie können jedes Jahr neu wählen. [...] Insofern glaube ich, dass wir prüfen sollten: Gibt es Probleme in der Anwendung des Erlasses? – Ich behaupte, nicht der Erlass ist das Problem. [...] Der Erlass legt fest: In der Regel sollen die Kinder teilnehmen, wenn sie angemeldet worden sind, wenn wir das Geld dafür geben. Aber es muss natürlich vor Ort pragmatisch damit umgegangen werden und festgestellt werden: Gibt es ein Problem? [...] Insofern sollten wir genau hingucken: Wo gibt es möglicherweise Vollzugsprobleme? [...] Ich habe allerdings auch gehört, dass Einzelfälle vorgetragen worden sind – der Arztbesuch, der Geburtstag der Oma und auch sonstige Einzelfälle –, wozu ich immer sagen würde, das kann vor Ort geregelt werden. Aber jetzt mühsam einen Ausnahmekatalog zu erarbeiten, das hielte ich für schwierig. Dann wird es nämlich knifflig im Detail.

Insofern müssen wir in der Administration vor Ort bestimmte Missstände abstellen. Ich habe den Eltern vorgeschlagen: Es gibt eine zeitnahe Besprechung mit Elternvertretungen, mit Vertretern der Grundschulleitungen, mit Vertretern der Kommunen und der Bezirksregierungen, damit wir über die Anwendung des Erlasses sprechen, damit wir diesen Verwerfungen, die es zum Teil gibt, die es aber bei Weitem nicht überall gibt, gerecht werden. Aber ich rate dazu, nicht den Erlass zu ändern; denn der ist vernünftig über lange Jahre hinweg hier in Nordrhein-Westfalen.“

Daher fragen wir die Landesregierung:

1. Von welchen Städten und Gemeinden wurden in den vergangenen drei Jahren OGS-Mittel zurückgefordert (aufgeteilt nach Kommunen, Jahr und Höhe der Rückforderung)?
2. Was waren die einzelnen Gründe für die Rückforderungen bei den einzelnen Städten und Gemeinden?
3. Wie soll das „Regel-Ausnahme-Verhältnis“ im Offenen Ganztag im Primarbereich von Seiten der Landesregierung in Zusammenarbeit mit den Kommunen gehandhabt werden?
4. Erhalten die Kommunen, bei denen es zu einer Rückförderung von OGS-Mitteln gekommen ist, diese Mittel im Zusammenhang mit der Anwendung des „Regel-Ausnahme-Verhältnisses“ zurückerstattet?

Ina Scharrenbach
André Kuper
Wilfried Grunendahl